



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

74. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. Februar 2021

Nummer 5

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
		Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie	
20025	1. 3. 2021	Betriebssatzung für den Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen	48
		Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
212	20. 1. 2021	Geschäftsordnung der Pflegeberufe-Schiedsstelle NRW (GO-PfBSchieds NRW)	51
		Apothekerkammer Westfalen-Lippe	
21210	23. 11. 2020	Änderung der Beitragsordnung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe	54
21210	23. 11. 2020	Änderung der Gebührenordnung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe	55
21210	23. 11. 2020	Änderung der Hauptsatzung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe	56
		Ärzttekammer Nordrhein	
21220	14. 11. 2020	Änderung der Gebührenordnung der Ärztekammer Nordrhein	56
		Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration	
2160	9. 2. 2021	Änderung des Runderlasses „Pauschalbeträge bei Vollzeitpflege und Barbeträge gem. § 39 SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe“	57
		Landesregierung	
220	21. 12. 2020	Satzung Staatspreis für das Kunsthandwerk in Nordrhein-Westfalen – MANUFACTUM –	58

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz	
2. 2. 2021	Genehmigung gemäß § 18 Absatz 1 des Verpackungsgesetzes; Genehmigungsbescheid vom 2. Februar 2021 zugunsten der Recycling Dual GmbH, Willicher Damm 143, 41066 Mönchengladbach	59
	Gemeindeprüfungsanstalt NRW	
10. 2. 2021	Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019	60
	Ministerium des Innern	
8. 2. 2021	Ideenmanagement NRW	65
	Ministerium der Finanzen	
28. 1. 2021	Sachbezugswerte nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung ab dem 1. Januar 2021	66
1. 2. 2021	Heizkostenbeitrag für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene Dienstwohnungen für den Abrechnungszeitraum 2019/2020	66
	Ministerpräsident	
8. 2. 2021	Berufskonsularische Vertretung von Bosnien und Herzegowina in Frankfurt am Main	66
10. 2. 2021	Honorarkonsularische Vertretung der Französischen Republik in Köln	67

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr	
12. 1. 2021	Satzung zur Änderung der Umlagensatzung 2020 des ZVVRR	67

I.**20025**

**Betriebssatzung
für den Landesbetrieb
Information und Technik Nordrhein-Westfalen**

Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation,
Digitalisierung und Energie

Vom 1. März 2021

Der Landesbetrieb Information und Technik NRW (IT. NRW) nimmt seine Tätigkeiten nach Maßgabe der Landesgesetze und nachstehender Satzung wahr:

Inhalt:

Abschnitt 1
Rechtsform und Aufgaben

- § 1 Rechtsform und Sitz
- § 2 Aufgaben des Landesbetriebs – Bereich Informationstechnik (IT)
- § 3 Aufgaben des Landesbetriebs – Statistisches Landesamt
- § 4 Sonstige Aufgaben
- § 5 Leistungs- und Entgeltverzeichnis

Abschnitt 2
Betriebsführung und Aufsicht

- § 6 Betriebsführung
- § 7 Geschäftsordnung
- § 8 Aufsicht
- § 9 Strategische und fachliche Entscheidungen im Bereich Informationstechnik (IT)

Abschnitt 3
Wirtschaftsführung

- § 10 Grundsatz
- § 11 Finanzierung
- § 12 Wirtschaftsplan
- § 13 Ausführung des Wirtschaftsplans
- § 14 Bildung und Verwendung von Rücklagen
- § 15 Versicherungsschutz

Abschnitt 4
Rechnungswesen

- § 16 Buchführung und Jahresabschluss
- § 17 Zahlungsverkehr
- § 18 Berichtswesen

Abschnitt 5
Inkrafttreten

- § 19 Inkrafttreten

**Abschnitt 1
Rechtsform und Aufgaben**

§ 1

Rechtsform und Sitz

(1) Der Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT. NRW), im Folgenden Landesbetrieb genannt, wird nach § 14a des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 26 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) in der jeweils gel-

tenden Fassung als Landesbetrieb geführt. Der Landesbetrieb nimmt auch hoheitliche Aufgaben wahr.

(2) Der Landesbetrieb hat seinen Sitz in Düsseldorf mit Standorten in Aachen, Hagen, Köln, Münster, Oberhausen und Paderborn. Weitere Standorte können festgesetzt werden.

(3) Die Festsetzung, Schließung oder wesentliche Änderung von Standorten bedürfen der Genehmigung durch die Dienstaufsichtsbehörde.

§ 2

**Aufgaben des Landesbetriebs –
Bereich Informationstechnik (IT)**

Der Landesbetrieb – Bereich Informationstechnik (IT) – ist der zentrale IT-Dienstleister des Landes und

1. steht allen Geschäftsbereichen der Landesverwaltung, der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtags sowie dem Landesrechnungshof zur Durchführung von Aufgaben der Informationstechnik zur Verfügung,
2. berät und unterstützt die Behörden und Einrichtungen des Landes bei dezentralem Einsatz der Informationstechnik,
3. steht der Landesverwaltung im Rahmen des § 24 Absatz 1 des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 551), in der jeweils geltenden Fassung zur Verfügung,
4. berät die obersten Landesbehörden, den Landtag und den Landesrechnungshof in IT-Fragen,
5. wirkt bei der IT-Fortbildung von Angehörigen der öffentlichen Verwaltung mit,
6. übernimmt nach Auftrag der Fachaufsicht IT-Aufgaben von grundsätzlicher und ressortübergreifender Bedeutung,
7. stellt die Kommunikations- und IT-Infrastruktur (Landesverwaltungsnetz, Rechenzentrums- und Serverleistung) für die Landesverwaltung zur Verfügung, betreibt diese Infrastruktur und entwickelt sie weiter und
8. stellt der Landesverwaltung kundenorientierte Dienstleistungen, insbesondere in den Bereichen
 - a) E-Government,
 - b) IT-Beratung,
 - c) Kommunikationsanwendungen,
 - d) Softwareentwicklung und -betrieb,
 - e) IT-Service und Rechenzentrumsleistungen,
 - f) Druck und Versand und
 - g) Ausschreibungen und Vergabeverfahren
 zur Verfügung.

§ 3

Aufgaben des Landesbetriebs – Statistisches Landesamt

(1) Der Landesbetrieb – Statistisches Landesamt – ist nach § 3 des Statistikgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 2. Juli 2019 (GV. NRW. S. 300) die amtliche Statistikstelle des Landes. In dieser Funktion nimmt er die Aufgaben der Landesstatistik nach Maßgabe des Statistikgesetzes Nordrhein-Westfalen wahr.

(2) Zu den Aufgaben des Landesbetriebs – Statistisches Landesamt – nach § 3 Satz 2 Nummer 3 des Statistikgesetzes Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 4 Absatz 2 des Statistikgesetzes Nordrhein-Westfalen gehören

1. die die durch Europa-, Bundes- und Landesrecht angeordneten Statistiken durchzuführen, auszuwerten, zu analysieren, an ihrer Weiterentwicklung mitzuwirken sowie die Ergebnisse zu veröffentlichen,
2. volkswirtschaftliche und umweltökonomische Gesamtrechnungen und andere Gesamtsysteme statistischer Daten zu erstellen und zu veröffentlichen,
3. Prognosen, Modellrechnungen und wissenschaftliche Analysen auf der Grundlage statistischer Daten zu erstellen,

4. die statistische Infrastruktur und die Landesdatenbank bereitzustellen,
5. den Landtag und die Landesverwaltung bei statistischen und mathematischen Fragestellungen zu unterstützen und zu beraten und
6. bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Volksabstimmungen mitzuwirken.

§ 4

Sonstige Aufgaben

(1) Der Landesbetrieb bildet in anerkannten Ausbildungsberufen aus, für die er die nach dem Berufsbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920) in der jeweils geltenden Fassung geforderten Voraussetzungen erfüllt.

(2) Der Landesbetrieb kann weitere IT-Leistungen, weitere Leistungen im Statistikbereich und sonstige Dienstleistungen für die Behörden und Einrichtungen des Landes sowie für Dritte, insbesondere für öffentlich-rechtliche Bedarfsträger außerhalb der Landesverwaltung, erbringen, soweit hierdurch die Erfüllung seiner Aufgaben und Aufträge nach §§ 2 und 3 nicht beeinträchtigt wird.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann dem Landesbetrieb zusätzliche Aufgaben und Aufträge zuweisen.

§ 5

Leistungs- und Entgeltverzeichnis

Alle vom Landesbetrieb zu erbringenden Leistungen werden in Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde in einem ständig fortzuschreibenden Leistungs- und Entgeltverzeichnis festgelegt.

Abschnitt 2

Betriebsführung und Aufsicht

§ 6

Betriebsführung

(1) Die Leiterin oder der Leiter (Betriebsleitung) führt die Geschäfte des Landesbetriebs nach den Bestimmungen dieser Betriebssatzung.

(2) Die Betriebsleitung vertritt das Land Nordrhein-Westfalen in rechtlichen Angelegenheiten des Landesbetriebs gerichtlich und außergerichtlich. Die Dienstaufsichtsbehörde behält sich bei Rechtsstreitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung vor, die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung in Einzelfällen selbst zu übernehmen.

(3) Die Betriebsleitung ist Vorgesetzte aller Beschäftigten des Landesbetriebs. Die beamtenrechtlichen und disziplinarrechtlichen Zuständigkeiten richten sich nach der Beamtinnen- und Disziplinarzuständigkeitsverordnung MWEIMH vom 22. August 2013 (GV. NRW. S. 556) in der jeweils geltenden Fassung. Die Zuständigkeiten hinsichtlich der Bearbeitung von Personalangelegenheiten der Tarifbeschäftigten werden durch Runderlass der Dienstaufsichtsbehörde in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

§ 7

Geschäftsordnung

Die Organisation, der interne Geschäftsablauf sowie der Innendienst und der Dienst- und Geschäftsverkehr nach außen werden durch die Geschäftsordnung und die sie ergänzenden Ordnungen, Dienstvereinbarungen und Dienstanweisungen geregelt.

§ 8

Aufsicht

(1) Das für Digitalisierung zuständige Ministerium übt die Dienstaufsicht über den Landesbetrieb aus (Dienstaufsichtsbehörde). Die Dienstaufsicht bestimmt die Organisation und Aufgaben im Einvernehmen mit der jeweiligen für die Fachaufsicht zuständigen Stelle.

(2) Die Fachaufsicht für die Aufgaben nach § 2 übt die oder der Beauftragte der Landesregierung Nordrhein-Westfalen für Informationstechnik (CIO) aus.

(3) Die Fachaufsicht für die Aufgaben nach § 3 folgt aus § 4 Absatz 1 des Statistikgesetzes Nordrhein-Westfalen.

(4) Die Aufsicht für Aufgaben nach § 4 liegt beim inhaltlich Zuständigen.

(5) Der vorherigen Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürfen insbesondere

1. der Wirtschaftsplan,
2. die Benutzungsordnung,
3. das Leistungs- und Entgeltverzeichnis,
4. die Geschäftsordnung,
5. wesentliche Veränderungen der Organisations- oder Aufgabenstruktur, sowie die Übertragung von Betriebsteilen auf Dritte und
6. vorläufige Wirtschaftspläne für die Folgejahre und die mittelfristige Finanzplanung.

Die Dienstaufsicht entscheidet im Einvernehmen mit der Fachaufsicht.

§ 9

Strategische und fachliche Entscheidungen im Bereich Informationstechnik (IT)

(1) Die fachliche Steuerung des Landesbetriebs im Sinne von § 2 der Satzung erfolgt gemäß § 22 Absatz 3 Nummer 6 des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen durch die oder den Beauftragten der Landesregierung Nordrhein-Westfalen für Informationstechnik (CIO). Dazu zählen insbesondere strategische Entscheidungen zur Ausrichtung der Landschaft der Informationstechnik und zur Beauftragung von informationstechnischen Aufgaben von grundsätzlicher und ressortübergreifender Bedeutung. Bei der Beauftragung von Dienstleistungen durch Behörden der Landesverwaltung ist sicherzustellen, dass die oder der Beauftragte der Landesregierung Nordrhein-Westfalen für Informationstechnik ihre oder seine Aufgabe zur Steuerung und Koordination der Informationstechnik in der Landesverwaltung gemäß § 22 Absatz 1 und Absatz 2 des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen erfüllen kann.

(2) Die oder der Beauftragte der Landesregierung Nordrhein-Westfalen für Informationstechnik (CIO) orientiert sich bei der Steuerung des Landesbetriebs nach Absatz 1 an den strategischen Vorgaben der Landesregierung zum Einsatz der Informationstechnik in der Landesverwaltung.

Abschnitt 3

Wirtschaftsführung

§ 10

Grundsatz

(1) Ziel des Landesbetriebs ist eine wirtschaftliche Aufgabenerledigung in Verbindung mit einem möglichst hohen Kostendeckungsgrad.

(2) Für die Verwaltung und Wirtschaftsführung des Landesbetriebs gelten die Rechts- und Verwaltungsvorschriften für Landesbehörden, soweit nicht die Eigenart als Landesbetrieb nach § 14a des Landesorganisationsgesetzes in Verbindung mit § 26 der Landeshaushaltsordnung Abweichungen und Ergänzungen erforderlich macht. Die Abweichungen und Ergänzungen sind durch die Dienstaufsichtsbehörde – gegebenenfalls unter Beteiligung des für Finanzen zuständigen Ministeriums und des Landesrechnungshofs – zu treffen.

(3) Dem Landesbetrieb werden als Betriebsvermögen alle zum 1. Januar 2009 vorhandenen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens und des Umlaufvermögens zugeordnet.

§ 11

Finanzierung

(1) Die Leistungen für die Präsidentin oder den Präsidenten des Landtags und den Landesrechnungshof ge-

mäß § 2 Nummer 1, 3 und 4 sowie die Ausführung der in § 3 Absatz 1 und Absatz 2 Nummern 1, 2 und 4 sowie § 4 Absatz 1 genannten Aufgaben werden durch Zuführung aus dem Landeshaushalt sichergestellt.

(2) Die übrigen in den §§ 2 bis 4 aufgeführten Leistungen werden aufgrund von mit den Auftraggebern geschlossenen Vereinbarungen (Aufträge) vom Landesbetrieb gegen Entgelt erbracht. Die Dienstaufsichtsbehörde kann mit Zustimmung des für Finanzen zuständigen Ministeriums im Rahmen der §§ 61 und 63 der Landeshaushaltsordnung Ausnahmen zulassen.

(3) Die Höhe der Entgelte wird in einem mindestens jährlich zu aktualisierenden Leistungs- und Entgeltverzeichnis festgelegt. Entgelte für Leistungen an Behörden und Einrichtungen des Landes dürfen die Selbstkosten nicht übersteigen. Ein Kostenaufschlag für Forschung und Entwicklung sowie für besondere Wagnisse, dessen Höhe im Einvernehmen mit der Dienstaufsichtsbehörde festgelegt wird, wird erhoben.

(4) Die Grundsätze der Auftragsannahme, -erteilung und -abwicklung werden in einer Benutzungsordnung geregelt.

§ 12

Wirtschaftsplan

(1) Der Landesbetrieb stellt jährlich einen Wirtschaftsplan auf, der aus dem Erfolgsplan, dem Finanzplan und der Stellenübersicht besteht.

(2) Im Erfolgsplan werden die im Wirtschaftsjahr voraussichtlich anfallenden Aufwendungen und Erträge in einer Gewinn- und Verlustrechnung dargestellt. Soweit diese erheblich von den Beträgen des Vorjahres abweichen, sind sie zu begründen.

(3) Im Finanzplan werden die geplanten Maßnahmen zur Vermehrung des Anlage- und Umlaufvermögens, Gewinnabführungen sowie die zu erwartenden Deckungsmittel (insbesondere Gewinne, Abschreibungen, Kapitalausstattungen) dargestellt. Als Deckungsmittel werden im Finanzplan die vorhandenen oder zu beschaffenden Finanzierungsmittel nachgewiesen.

(4) Soweit im Erfolgsplan Erträge aus Zuführungen des Landes beziehungsweise im Finanzplan Deckungsmittel aus dem Haushalt des Landes veranschlagt werden, müssen sie mit den entsprechenden Haushaltsansätzen des Landes übereinstimmen.

(5) Die Stellenübersicht umfasst alle Beschäftigten des Landesbetriebs. Die im Landeshaushalt ausgebrachten Haushaltsvermerke gelten fort.

§ 13

Ausführung des Wirtschaftsplans

(1) Der Wirtschaftsplan des Landesbetriebs bildet die Grundlage für die eigenverantwortliche, nach kaufmännischen Grundsätzen ausgerichtete Wirtschaftsführung.

(2) Der Gesamtansatz der im Wirtschaftsplan veranschlagten Aufwendungen darf nur überschritten werden, wenn dazu Mehrerträge zur Verfügung stehen. Die im Erfolgsplan veranschlagten Einzelansätze sind gegenseitig deckungsfähig.

(3) Der Landesbetrieb unterrichtet die Dienstaufsichtsbehörde unverzüglich, wenn bei der Ausführung des Erfolgs- und Finanzplans Mindererträge oder Mehraufwendungen erkennbar werden, die voraussichtlich die im Haushaltsplan des Landes veranschlagten Ablieferungen des Landesbetriebs gefährden oder überplanmäßige Zuführungen an den Landesbetrieb erforderlich machen.

(4) Ein am Ende eines Geschäftsjahres erwirtschafteter Jahresüberschuss ist, soweit er nicht in die Rücklagen eingestellt wird, an den Landeshaushalt abzuführen.

§ 14

Bildung und Verwendung von Rücklagen

(1) Der Landesbetrieb bildet die gesetzlich vorgeschriebenen Rücklagen.

(2) Der Landesbetrieb bildet folgende satzungsmäßigen Gewinnrücklagen:

- a) für Forschung und Entwicklung,
- b) für besondere Wagnisse,
- c) für Selbstversicherung,
- d) für Investitionen.

Daneben bildet der Landesbetrieb die in § 266 Absatz 3 III. 4. des Handelsgesetzbuchs in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3256) geändert worden ist, aufgeführten „anderen Gewinnrücklagen“.

Strukturelle Änderungen an den Gewinnrücklagen dürfen nur nach Zustimmung der Dienstaufsichtsbehörde vorgenommen werden. § 8 Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Einstellungen in und Entnahmen aus den Rücklagen unterliegen der Zustimmung der Dienstaufsichtsbehörde. § 8 Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend. Ausgenommen von der Zustimmungspflicht nach Satz 1 sind Entnahmen von Wagnismitteln unter 500 000 Euro, über die der Landesbetrieb eigenständig entscheidet. Die Pflicht zur Unterrichtung bleibt davon unberührt.

(4) Der Landesbetrieb unterrichtet die Dienstaufsichtsbehörde über unvorhergesehene und unabsehbare Planabweichungen, die es erfordern, die Rücklage für besondere Wagnisse in Anspruch zu nehmen. Die Inanspruchnahme der Rücklage ist erst möglich, wenn zuvor alle anderen Managementmaßnahmen ausgeschöpft wurden.

(5) Der Landesbetrieb unterrichtet die Dienstaufsichtsbehörde frühzeitig über Planungen, die es erfordern, die Rücklagen für Forschung und Entwicklung in Anspruch zu nehmen, und holt deren Zustimmung bereits bei der Planung ein. Hierbei kann es sich auch um überjährige Maßnahmen handeln. Die Planungen sind der Dienstaufsichtsbehörde hierzu vorab, in der Regel mit dem Wirtschaftsplan, zur Verfügung zu stellen und enthalten Aussagen zum erwarteten Zeitpunkt der Kostendeckung der Leistung. Die Bewilligung der Planung stellt den Höchstbetrag einer möglichen Rücklagenverwendung für den geplanten Zweck dar. § 8 Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Für die im laufenden Jahr erzielten Erlöse aus den Preisaufschlägen für besondere Wagnisse sowie für Forschung und Entwicklung gelten Absatz 3 bis 5 sinngemäß.

(7) Der Gesamtbetrag der in der Bilanz des Jahresabschlusses zum 31. Dezember des Geschäftsjahrs ausgewiesenen Gewinnrücklagen für Forschung und Entwicklung sowie besondere Wagnisse soll den Betrag in Höhe von 2 Prozent der in der Gewinn- und Verlustrechnung des Jahresabschlusses ausgewiesenen Umsatzerlöse des Geschäftsjahrs nicht übersteigen.

§ 15

Versicherungsschutz

Für den Landesbetrieb gilt der Grundsatz der Selbstversicherung des Landes. Mit Einwilligung des für Finanzen zuständigen Ministeriums können zur Deckung spezieller Risiken anstelle der Eigenversicherung Fremdversicherungen abgeschlossen werden.

Abschnitt 4

Rechnungswesen

§ 16

Buchführung und Jahresabschluss

(1) Der Landesbetrieb bucht nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung und stellt nach Abschluss des Geschäftsjahrs (Kalenderjahr) einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht nach den Vorgaben des Handelsgesetzbuchs auf. Er richtet eine Finanzbuchhaltung und eine Betriebsbuchführung ein. Die Bestimmungen über den Einsatz von automatisierten Verfahren im Haushalts-, Kassen-, und Rechnungswesen (HKR-ADV-Best) – Anlage 3 zu Nr. 5.2 VV zu § 79 der Landeshaushaltsordnung – sind zu beachten.

(2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind entsprechend der Prüfungsvorgaben für Jahresabschlüsse des Handelsgesetzbuchs zu prüfen. Die den Abschluss prüfenden Personen werden durch die Dienstaufsichtsbehörde mit Einwilligung des für Finanzen zuständigen Ministeriums und im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof unter Anwendung der Nummer 6.2.6 des Public Corporate Governance Kodex des Landes Nordrhein-Westfalen in seiner jeweils geltenden Fassung bestellt. Der Landesrechnungshof kann verlangen, dass bei der Abschlussprüfung Auflagen hinsichtlich des Prüfungsumfangs gemacht werden.

(3) Buchführung, Jahresabschluss und Inventar haben den handels- und steuerrechtlichen Erfordernissen zu entsprechen, soweit nicht die Dienstaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium Abweichungen zulässt.

(4) Die Dienstaufsichtsbehörde kann bei begründetem Anlass Sonderprüfungen anordnen.

(5) Spätestens sechs Monate nach Abschluss des Geschäftsjahrs (Kalenderjahr) ist der Jahresabschluss der Dienstaufsichtsbehörde vorzulegen, der als Rechnungslegung gemäß § 87 der Landeshaushaltsordnung gilt.

(6) Die Dienstaufsichtsbehörde stellt den Jahresabschluss fest und übersendet ihn anschließend dem für Finanzen zuständigen Ministerium und dem Landesrechnungshof.

§ 17

Zahlungsverkehr

(1) Für die Leistung und Annahme geringfügiger Barzahlungen sind die Vorschriften der Nummern 14 bis 16 der Anlage 3 zu Nr. 5.2 VV zu § 79 Landeshaushaltsordnung entsprechend anzuwenden.

(2) Zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs unterhält der Landesbetrieb ein Girokonto bei der Landesbank Hessen-Thüringen. Das Girokonto nimmt täglich am automatisierten Verstärkungs- und Ablieferungsverfahren teil.

§ 18

Berichtswesen

Der Public Corporate Governance Kodex des Landes Nordrhein-Westfalen ist zu beachten, soweit es möglich und zweckmäßig ist, seine Bestimmungen sinngemäß auf den Landesbetrieb zu übertragen. Die Leitung des Landesbetriebs und die Dienstaufsichtsbehörde haben jährlich zu erklären, dass den Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex des Landes Nordrhein-Westfalen entsprochen wurde und werde, etwaige Abweichungen davon sind nachvollziehbar zu begründen. Die Erklärung ist als Teil des Corporate-Governance-Berichts zu veröffentlichen. Der Bericht umfasst auch eine Darstellung zu den jeweiligen Anteilen beider Geschlechter an der Gesamtzahl der Mitglieder der Geschäftsführung sowie der Personen mit Führungsfunktion.

Abschnitt 5

Inkrafttreten

§ 19

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am 1. März 2021 in Kraft.

Gleichzeitig mit Inkrafttreten dieses Runderlasses tritt der Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie „Betriebssatzung für den Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen“ vom 13. September 2018 (MBL NRW. S. 526) außer Kraft.

Ministerium für Wirtschaft, Innovation,
Digitalisierung und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Minister Prof. Dr. Andreas Pinkwart

– MBL NRW. 2021 S. 48

212

Geschäftsordnung der Pflegerberufe-Schiedsstelle NRW (GO-PfBSchieds NRW)

Runderlass des Ministeriums für Arbeit,
Gesundheit und Soziales

Vom 20. Januar 2021

Auf Grund des § 13 Satz 2 der Pflegerberufe-Schiedsstellenverordnung vom 11. März 2019 (GV. NRW. S. 185) erlässt das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales nach Anhörung der Mitglieder der Schiedsstelle nachfolgende Geschäftsordnung:

1

Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

1.1

Diese Geschäftsordnung regelt ergänzend zu § 36 des Pflegerberufegesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) in der jeweils geltenden Fassung und der Pflegerberufe-Schiedsstellenverordnung vom 11. März 2019 (GV. NRW. S. 185) in der jeweils geltenden Fassung Näheres insbesondere

- a) zum Losverfahren für die Besetzung der Schiedsstelle,
- b) zum Schiedsverfahren und
- c) zur Geschäftsstelle der Schiedsstelle (im Folgenden Geschäftsstelle genannt).

1.2

Parteien im Sinne dieser Geschäftsordnung sind die nach den §§ 30 Absatz 2, 31 Absatz 3 und 33 Absatz 6 Satz 3 des Pflegerberufegesetzes antragsberechtigten Beteiligten.

1.3

Beteiligte Organisationen im Sinne dieser Geschäftsordnung sind die nach § 36 Absatz 1 bis 3 des Pflegerberufegesetzes beteiligten Organisationen.

1.4

Ministerium im Sinne dieser Geschäftsordnung ist das für die Pflegefachausbildung zuständige Ministerium.

1.5

Mitglieder im Sinne dieser Geschäftsordnung sind die Mitglieder der Schiedsstelle.

1.6

Vorsitz im Sinne dieser Geschäftsordnung ist der oder die Vorsitzende der Schiedsstelle.

2

Geschäftsstelle

2.1

Die Geschäftsstelle übernimmt unterstützende, vorbereitende und koordinierende Arbeiten für die Schiedsstelle. Sie ist insbesondere zuständig für

- a) den Empfang der Benennungen der Mitglieder und deren Stellvertretungen nach § 1 Absatz 1 der Pflegerberufe-Schiedsstellenverordnung,
- b) den Empfang der Benennungen von Personen für ein Losverfahren nach § 36 Absatz 2 Satz 4 des Pflegerberufegesetzes,
- c) den Empfang der Mitteilung über die Abberufung von Mitgliedern nach § 3 Absatz 2 Satz 3 der Pflegerberufe-Schiedsstellenverordnung sowie den Empfang des Antrags nach § 3 Absatz 1 Satz 3 der Pflegerberufe-Schiedsstellenverordnung,
- d) den Empfang der Mitteilung über die Niederlegung des Amtes von Mitgliedern sowie die Übernahme der erforderlichen Benachrichtigungen nach § 3 Absatz 3 der Pflegerberufe-Schiedsstellenverordnung,

- e) den Empfang des Antrags auf Einleitung eines Schiedsverfahrens, deren Weiterleitung in Kopie an die Parteien und Mitglieder sowie die Aufforderung an die Parteien, zu dem Antrag Stellung zu nehmen nach § 5 Absatz 1 und 3 der Pflegeberufe-Schiedsstellenverordnung,
- f) den Empfang von Schriftsätzen (Anträge, Stellungnahmen und sonstige Eingaben) und deren Weiterleitung an die Parteien und Mitglieder,
- g) die Protokollierung mündlicher Verhandlungen der Schiedsstelle,
- h) den Empfang der Benachrichtigung über die Verhinderung von Mitgliedern oder deren Stellvertretungen nach § 4 Absatz 1 Satz 2 der Pflegeberufe-Schiedsstellenverordnung,
- i) die Erstattung der Reisekosten, des Pauschalbetrags für sonstige notwendige Barauslagen und den Zeitaufwand für den Vorsitz und seine Stellvertretung nach § 11 Absatz 1 der Pflegeberufe-Schiedsstellenverordnung,
- j) die Entschädigung von Sachverständigen und Zeugen, die auf Beschluss der Schiedsstelle hinzugezogen worden sind nach § 12 der Pflegeberufe-Schiedsstellenverordnung und
- k) die Erhebung der Kosten der Schiedsstelle nach § 36 Absatz 5 Satz 2 des Pflegeberufegesetzes.

2.2

Die Mitglieder und die gegenüber der Geschäftsstelle benannten stellvertretenden Mitglieder erhalten alle zeitgleich die gleichen Unterlagen.

2.3

Die Geschäftsstelle übernimmt keine rechtliche Beratung der Mitglieder.

2.4

Für die elektronische Kommunikation sind nur die Verfahren zulässig, bei denen der Datenübermittler (Absender der Daten) authentifiziert und die Integrität des elektronischen Datensatzes gewährleistet ist.

3

Benennung von Mitgliedern und Losverfahren

3.1

Benennen die beteiligten Organisationen bis spätestens sechs Wochen nach Beginn einer Amtsperiode keine oder eine nicht ausreichende Anzahl von Mitgliedern oder Stellvertretungen, informiert die Geschäftsstelle das Ministerium hierüber. Die Bestellung durch das Ministerium nach § 1 Absatz 2 der Pflegeberufe-Schiedsstellenverordnung erfolgt unverzüglich.

3.2

Kommt bis spätestens sechs Wochen nach Beginn einer Amtsperiode eine Einigung der beteiligten Organisationen über den Vorsitz oder seine Stellvertretung nicht zustande, fordert die Geschäftsstelle die beteiligten Organisationen schriftlich oder elektronisch auf, ihr innerhalb von zwei Wochen Personen für das Losverfahren nach § 36 Absatz 2 Satz 4 des Pflegeberufegesetzes zu benennen. Anschließend prüft die Geschäftsstelle, ob die benannten Personen die Voraussetzungen nach § 1 Absatz 3 der Pflegeberufe-Schiedsstellenverordnung erfüllen.

3.3

Erfüllen mehrere benannte Personen die Voraussetzungen nach § 1 Absatz 3 der Pflegeberufe-Schiedsstellenverordnung, lädt die Geschäftsstelle die beteiligten Organisationen schriftlich oder elektronisch zur Losziehung innerhalb von zwei Wochen ein. Die Einladungsfrist soll drei Tage nicht unterschreiten. Die Geschäftsstelle leitet die Losziehung und zieht das Los. Die Geschäftsstelle informiert die beteiligten Organisationen, die Mitglieder, die stellvertretenden Mitglieder und das

Ministerium schriftlich oder elektronisch über das Ergebnis der Losziehung.

3.4

Erfüllt nur eine der benannten Personen die Voraussetzungen nach § 1 Absatz 3 der Pflegeberufe-Schiedsstellenverordnung, gilt diese Person als zum Vorsitz oder deren Stellvertretung gelost.

3.5

Erfüllt keine der benannten Personen die Voraussetzungen nach § 1 Absatz 3 der Pflegeberufe-Schiedsstellenverordnung oder benennen die beteiligten Organisationen keine Person für den Vorsitz oder seine Stellvertretung, informiert die Geschäftsstelle die beteiligten Organisationen und das Ministerium hierüber und fordert das Ministerium auf, der Geschäftsstelle innerhalb von zwei Wochen Personen für den Vorsitz und dessen Stellvertretung zu benennen. Die für den Vorsitz und die Stellvertretung benannten Personen haben die Voraussetzungen nach § 1 Absatz 3 der Pflegeberufe-Schiedsstellenverordnung zu erfüllen. Für die Losziehung gelten die Nummern 3.2 Satz 2, 3.3 und 3.4 entsprechend. Die Geschäftsstelle informiert die beteiligten Organisationen, das Ministerium, die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder schriftlich oder elektronisch über das Ergebnis der Losziehung.

4

Vorsitz der Schiedsstelle

Der Vorsitz leitet die Sitzungen der Schiedsstelle und überwacht die Einhaltung der Geschäftsordnung. Im Fall der Verhinderung des Vorsitzes leitet der stellvertretende Vorsitz die Sitzung. Sind der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz an der Sitzungsteilnahme verhindert, lädt der Vorsitz in Abstimmung mit der Geschäftsstelle zu einer neuen Sitzung ein.

5

Grundsätze des Schiedsverfahrens

5.1

Die Schiedsstelle erforscht von Amts wegen unter Heranziehung der Parteien den Sachverhalt. Der Vorsitz hat darauf hinzuwirken, dass Formfehler beseitigt, unklare Anträge erläutert, ungenügende tatsächliche Angaben ergänzt und alle für die Feststellung und Beurteilung des Sachverhalts wesentlichen Erklärungen abgegeben werden.

5.2

Der Vorsitz wirkt auf sachdienliche Anträge und eine einvernehmliche Entscheidung hin. Vor einer Sitzung hat der Vorsitz alle Maßnahmen zu treffen, die notwendig sind, damit die mündliche Verhandlung und die anschließende Beratung an nur einem Verhandlungstag stattfinden können.

6

Verfahren vor der mündlichen Verhandlung

6.1

Die Parteien und Mitglieder erhalten von der Geschäftsstelle schriftlich oder elektronisch Kopien des Antrags sowie die für die Vorbereitung und Entscheidung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen. Die Geschäftsstelle fordert die Parteien schriftlich oder elektronisch innerhalb einer von ihr gesetzten Frist von nicht mehr als zehn Arbeitstagen nach Eingang des Antrags bei der Geschäftsstelle auf, zu dem Antrag Stellung zu nehmen. Die Parteien sollen bis zum Ende der Frist nach Satz 2 bei der Geschäftsstelle beantragen, Sachverständige und Zeugen zur mündlichen Verhandlung hinzuzuziehen. Sie haben bis zum Ende der Frist nach Satz 2 mitzuteilen, ob sie auf eine mündliche Verhandlung verzichten.

6.2

Der Vorsitz prüft nach Eingang eines Antrages bei der Geschäftsstelle unverzüglich, ob dieser den Anforderungen nach § 5 Absatz 2 der Pflegeberufe-Schiedsstellen-

verordnung entspricht. Auf Verlangen des Vorsitzes haben die Parteien die für die Vorbereitung und Entscheidung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen vorzulegen.

6.3

Ob Sachverständige oder Zeugen zur Verhandlung hinzugezogen werden, entscheidet die Schiedsstelle durch Beschluss in der beratenden Sitzung oder in der mündlichen Verhandlung, wenn eine Partei dies beantragt hat oder die Schiedsstelle die Hinzuziehung selbst für erforderlich hält.

6.4

Hält der Vorsitz es für geboten, kann er die Mitglieder der Schiedsstelle in Abstimmung mit der Geschäftsstelle zu einer beratenden Sitzung der Schiedsstelle einladen, um den Antrag und die Stellungnahmen der Parteien zu erörtern. Die beratende Sitzung findet in der Woche nach Ablauf der Frist nach Nummer 6.1 Satz 2 statt. Die Einladung erfolgt schriftlich oder elektronisch unter Nennung der vom Vorsitz in Abstimmung mit der Geschäftsstelle festgelegten Zeit und Ort der Sitzung.

6.5

Wenn die beratende Sitzung der Schiedsstelle als Videokonferenz durchgeführt werden soll, weist der Vorsitz bereits in der Einladung darauf hin, dass Dritte vom Inhalt der Videokonferenz keine Kenntnis nehmen dürfen und eine Aufzeichnung der Videokonferenz unzulässig ist. Die teilnehmenden Personen erklären zu Beginn der Videokonferenz, diese beiden Vorgaben verbindlich einzuhalten.

6.6

Die Vorgaben zur Beschlussfähigkeit der Schiedsstelle nach § 8 der Pflegeberufe-Schiedsstellenverordnung gelten auch für beratende Sitzungen.

6.7

Ist die Sache verhandlungsreif, lädt der Vorsitz schriftlich oder elektronisch mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zur Sitzung der Schiedsstelle ein. Sind weitere Auskünfte oder Unterlagen von den Parteien erforderlich, fordert der Vorsitz die betroffene Partei zur Einreichung dieser Auskünfte und Unterlagen innerhalb einer von ihm gesetzten Frist von nicht mehr als einer Woche auf. Mit der Aufforderung zur Vorlage weiterer Auskünfte oder Unterlagen lädt der Vorsitz zur mündlichen Verhandlung der Schiedsstelle ein.

6.8

Haben die Parteien in einem schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren übereinstimmend auf eine mündliche Verhandlung verzichtet und ist die Sache entscheidungsreif, entscheidet die Schiedsstelle ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss über die Anträge in einem schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren oder aufgrund einer beratenden Sitzung. Hält die Schiedsstelle die Hinzuziehung von Sachverständigen oder Zeugen für erforderlich, findet eine mündliche Verhandlung statt.

7

Mündliche Verhandlung der Schiedsstelle

7.1

Die Einladung zu den Sitzungen der Schiedsstelle erfolgt nach Maßgabe des § 6 Absatz 1 der Pflegeberufe-Schiedsstellenverordnung und enthält Angaben über Zeit und Ort der Sitzung sowie die Beratungsunterlagen. Sie ist mit der Geschäftsstelle abzustimmen. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass bei Nichterscheinen einer Partei auch in ihrer Abwesenheit verhandelt werden kann.

7.2

Bei der Terminierung ist darauf zu achten, dass nach der mündlichen Verhandlung ausreichend Zeit zur Beratung und Beschlussfassung der Mitglieder besteht und in den

Fällen der §§ 30 Absatz 2 und 31 Absatz 3 des Pflegeberufegesetzes die Sechswochenfrist zur Entscheidung eingehalten wird. Bereits in der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass am auf die mündliche Verhandlung folgenden Tag die Beratung fortgeführt wird, wenn die Beratung am Sitzungstag ohne Beschlussfassung endet.

7.3

Wenn die Sitzung der Schiedsstelle als Videokonferenz durchgeführt werden soll, weist der Vorsitz bereits in der Einladung darauf hin, dass Dritte vom Inhalt der Videokonferenz keine Kenntnis nehmen dürfen und eine Aufzeichnung der Videokonferenz unzulässig ist. Die teilnehmenden Personen erklären zu Beginn der Videokonferenz diese beiden Vorgaben verbindlich einzuhalten.

7.4

Der Vorsitz eröffnet die Sitzung und stellt die erschienenen Parteien und die Beschlussfähigkeit nach § 8 der Pflegeberufe-Schiedsstellenverordnung fest. Er lädt unverzüglich in Abstimmung mit der Geschäftsstelle zu einer weiteren Sitzung ein, wenn die Schiedsstelle nicht beschlussfähig ist.

7.5

Der Vorsitz leitet die mündliche Verhandlung. Er erörtert mit den Parteien die Sach- und Rechtslage, soweit diese nicht einvernehmlich auf die Erörterung verzichten. Der Vorsitz hat jedem Mitglied der Schiedsstelle auf Verlangen zu gestatten, sachdienliche Fragen zu stellen. Anschließend stellen die Parteien ihre Anträge.

8

Beratung und Beschlussfassung der Schiedsstelle

8.1

An die mündliche Verhandlung schließt sich die geheime Beratung der Mitglieder unmittelbar an. Sie erfolgt unter Leitung des Vorsitzes. Der Vorsitz hat darauf hinzuwirken, dass noch am Verhandlungstag eine Beschlussfassung erfolgt. Sollte dies nicht möglich sein, soll die Entscheidung nach fortgesetzter Beratung grundsätzlich am Folgetag ergehen.

8.2

Die Beschlussfassung erfolgt durch Abstimmung. Nur Stimmen teilnehmender Mitglieder sind berücksichtigungsfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Entscheidungen werden mit der Mehrheit der Mitglieder getroffen. Ergibt sich keine Mehrheit, gibt die Stimme des Vorsitzes den Ausschlag.

9

Entscheidungen in Schiedsverfahren

9.1

Die Entscheidungen der Schiedsstelle werden grundsätzlich im Anschluss an die Beratung und Beschlussfassung vom Vorsitz mündlich verkündet. Eine schriftliche Verkündung längstens eine Woche nach der mündlichen Verhandlung ist im Einzelfall zulässig. Bei der Verkündung der Entscheidung werden keine Angaben über das Abstimmungsverhalten einzelner Mitglieder und keine Angaben zum Stimmenverhältnis verkündet. Zur Einleitung des Abstimmungsergebnisses wird sowohl im Falle einer mehrheitlichen Entscheidung als auch im Falle einer einstimmigen Entscheidung nur folgende Formulierung verkündet: „Die Schiedsstelle hat entschieden.“

9.2

Der Vorsitz fertigt eine schriftliche Begründung der Entscheidung an. Sie enthält neben der Beschlussformel eine Sachverhaltsdarstellung sowie die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die die Schiedsstelle zu ihrem Beschluss bewogen haben. Sie ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Sie enthält keine Angaben über das Abstimmungsverhalten einzelner Mitglieder und keine Angaben zum Stimmenverhältnis. Zur Einleitung des Abstimmungsergebnisses wird sowohl im

Falle einer mehrheitlichen Entscheidung als auch im Falle einer einstimmigen Entscheidung nur folgende Formulierung verschriftlicht: „Die Schiedsstelle hat entschieden:“. Die Entscheidung wird vom Vorsitz unterzeichnet. Die Geschäftsstelle stellt den Parteien die Entscheidung zu. Den Mitgliedern übermittelt sie schriftlich oder elektronisch eine Kopie der Entscheidung.

9.3

Beschließt die Schiedsstelle, Entscheidungen zu veröffentlichen, erfolgt die Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen.

9.4

Die Geschäftsstelle führt eine Sammlung aller Entscheidungen der Schiedsstelle mit der jeweiligen Begründung der Entscheidung. Alle Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Schiedsstelle sowie die Parteien haben das Recht, Entscheidungen der Schiedsstelle mit der jeweiligen Begründung der Entscheidung bei der Geschäftsstelle anzufordern. Dritten darf eine Entscheidung mit der jeweiligen Begründung der Entscheidung nur in anonymisierter Form zur Verfügung gestellt werden.

10

Protokollierung der mündlichen Verhandlung

10.1

Die Geschäftsstelle erstellt über die mündliche Verhandlung der Schiedsstelle ein Protokoll, welches mit dem Vorsitz abzustimmen ist. Das Protokoll enthält

- a) Ort und Tag der Sitzung,
- b) die Namen der teilnehmenden Mitglieder,
- c) die Namen der teilnehmenden Parteien und die Namen der vertretungsberechtigten Personen der Parteien,
- d) den Namen der protokollierenden Person,
- e) den wesentlichen Inhalt der Verhandlung und
- f) die Abstimmungsergebnisse.

Wenn die mündliche Verhandlung als Videokonferenz durchgeführt wird, ist die verbindliche Erklärung jeder teilnehmenden Person, dass Dritte vom Inhalt der Videokonferenz keine Kenntnis nehmen und eine Aufzeichnung der Videokonferenz nicht erfolgt, zu protokollieren. Anträge der Parteien und gefasste Beschlüsse sind im Wortlaut wiederzugeben. Die geheime Beratung der Schiedsstelle wird nicht protokolliert. Das Protokoll enthält keine Angaben über das Abstimmungsverhalten einzelner Mitglieder und keine Angaben zum Stimmverhältnis der Entscheidung. Zum Abstimmungsergebnis wird sowohl im Falle einer mehrheitlichen Entscheidung als auch im Falle einer einstimmigen Entscheidung nur folgende Formulierung protokolliert: „Die Schiedsstelle hat entschieden:“. Das Protokoll ist vom Vorsitz und der protokollierenden Person zu unterzeichnen.

10.2

Das Protokoll ist den Parteien und Mitgliedern spätestens eine Woche nach der jeweiligen Sitzung schriftlich oder elektronisch zu übersenden. Änderungen oder Ergänzungen des Protokolls durch die Parteien oder Mitglieder sind der Geschäftsstelle innerhalb von einer Woche nach Zugang des Protokolls schriftlich oder elektronisch anzuzeigen.

10.3

Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn keine der Parteien und keines der Mitglieder innerhalb von einer Woche nach Zugang des Protokolls schriftlich oder elektronisch Widerspruch bei der Geschäftsstelle einlegt. Hilft der Vorsitz dem Widerspruch ab, ist eine erneute Übermittlung des Protokolls an die Parteien und Mitglieder erforderlich.

11

Gerichtliche Vertretung

Die Schiedsstelle wird in Verfahren vor dem Verwaltungsgericht nach § 36 Absatz 6 des Pflegeberufgesetzes von dem Vorsitz vertreten. Der Vorsitz kann mit der Prozessvertretung eine Vertretung beauftragen.

12

Änderung der Geschäftsordnung

Die Schiedsstelle kann die Geschäftsordnung mit Zustimmung des Ministeriums ändern.

13

Inkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2021 S. 51

21210

Änderung der Beitragsordnung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe

Bekanntgabe der Apothekerkammer Westfalen-Lippe
Vom 23. November 2020

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe hat am 23. November 2020 aufgrund des § 23 Absatz 1 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1109), folgende Änderung der Beitragsordnung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe beschlossen:

Artikel 1

Die Beitragsordnung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe vom 6. Dezember 1995 (MBl. NRW. 1996 S. 407), zuletzt geändert am 30. November 2016 (MBl. NRW. 2017 S. 78), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird die Zahl „0,093“ durch die Zahl „0,089“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Zur Förderung der Ausbildung der Pharmazeutisch-technischen Assistentinnen und Assistenten wird ein zusätzlicher, zweckgebundener Beitrag in Höhe von 0,01 Prozent erhoben.“

cc) In Satz 4 wird das Wort „Rechnungen“ durch das Wort „Beitragsbescheid“ ersetzt.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Als Inhaberinnen bzw. Inhaber im Sinne des Absatzes 1 gelten die Betreiberin und der Betreiber von einer oder mehrerer Apotheken, die Pächterin und der Pächter von einer oder mehrerer Apotheken sowie bei verwalteten Apotheken die Verwalterin oder der Verwalter.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „haben“ die Wörter „bis zum 15. März des Haushaltsjahres“ eingefügt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Durchschrift“ durch das Wort „Kopie“ ersetzt.

cc) Satz 3 wird aufgehoben.

d) In Absatz 4 werden nach dem Wort „nicht“ die Wörter „oder nicht ordnungsgemäß bzw. vollständig“ eingefügt.

2. § 2 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 2**Kammerbeitrag der Nichtapothekeninhaberinnen und -inhaber**

(1) Von Kammerangehörigen, die nicht nach § 1 verbeitragt werden, wird ein Kammerbeitrag von monatlich 16,00 Euro erhoben. Die Beitragserhebung erfolgt halbjährlich durch Beitragsbescheid.

(2) 50 % des Kammerbeitrags nach Absatz 1 werden von Kammerangehörigen erhoben, die

- a) Entgeltersatzleistungen beziehen,
- b) Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente beziehen oder
- c) keiner Erwerbstätigkeit nachgehen.

(3) Ändert sich die Beitragspflicht der Höhe nach im Laufe eines Kalendermonats, ist diese Änderung für den gesamten Kalendermonat maßgebend, wenn sie einen Zeitraum von 15 Kalendertagen und mehr umfasst.

(4) Die Beitragspflicht entsteht mit der Eigenschaft als Kammermitglied. Eine nur tageweise Mitgliedschaft während eines Monats mindert den Kammerbeitrag nicht.“

3. § 3 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 3**Beiträge zu den Fürsorgeeinrichtungen**

(1) Die Beiträge zu den beiden Fürsorgeeinrichtungen nach § 4 Absatz 1 Buchstabe a und b der Hauptsatzung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe werden von den Kammerangehörigen erhoben, die den Beitragspflichten nach § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 1 unterliegen. Die Beitragserhebung erfolgt halbjährlich durch Beitragsbescheid. Der Vorstand kann beschließen, von der Erhebung der Beiträge ganz oder teilweise abzusehen.

(2) Der Beitrag beträgt monatlich 0,50 Euro und ist in diejenige Fürsorgeeinrichtung zu leisten, bei der die oder der Beitragspflichtige zum Ersten eines Beitragsjahres anspruchsberechtigt ist.

(3) § 2 Absatz 4 gilt entsprechend.“

4. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4**Allgemeines**

(1) Änderungen von Beitragsbemessungsgrundlagen, die nach Erstellung der Beitragsbescheide bei der Kammer eingehen und eine Änderung der erhobenen Beiträge bedingen, werden in dem folgenden Beitragsbescheid berücksichtigt, und zwar je nach den Umständen entweder durch Verrechnung zu viel erhobener Beiträge oder durch Nachbelastung von zusätzlich fällig gewordenen Beiträgen.

(2) Von der Zahlung der Beiträge nach §§ 2 und 3 sind befreit

- a) Personen, die sich in der praktischen pharmazeutischen Ausbildung nach der Approbationsordnung für Apothekerinnen und Apotheker befinden,
- b) Personen, deren Kammermitgliedschaft auf einer Berufserlaubnis beruht,
- c) Personen, die Arbeitslosengeld II erhalten,
- d) Unterstützungsempfängerinnen und -empfänger der Fürsorgeeinrichtungen,
- e) Kammermitglieder in Elternzeit, sofern diese nicht berufstätig sind und keine Entgeltersatzleistungen beziehen.

(3) In Härtefällen können Beiträge auf begründeten Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „der Beitragsrechnung“ durch die Wörter „des Beitragsbescheids“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „2 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank“ durch die Wörter „5 Prozent“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Nordrhein-Westfalen“ durch das Wort „Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Änderung der Beitragsordnung tritt mit Ausnahme von § 2 neue Fassung und § 3 neue Fassung am 1. April 2021 in Kraft. § 2 neue Fassung und § 3 neue Fassung treten am 1. Juli 2021 in Kraft.

Ausgefertigt:

Münster, den 7. Dezember 2020

Apothekerkammer Westfalen-Lippe

Gabriele Regina Overwiening

Präsidentin der Apothekerkammer Westfalen-Lippe

Genehmigt:

Düsseldorf, den 12. Januar 2021

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Az.: G. 0925

Im Auftrag

H a m m

– MBl. NRW. 2021 S. 54

21210**Änderung der Gebührenordnung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe**

Bekanntgabe der Apothekerkammer Westfalen-Lippe

Vom 23. November 2020

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe hat am 23. November 2020 aufgrund des § 23 Absatz 1 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1109), folgende Änderung der Gebührenordnung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe beschlossen:

Artikel 1

Die Gebührenordnung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe vom 7. Dezember 1994 (MBl. NRW. 1995 S. 312), zuletzt geändert am 2. Juni 2020 (MBl. NRW. S. 450), wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 16 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 16 werden nach dem Wort „der“ die Wörter „Eignungs- bzw.“ eingefügt.

bb) In Nummer 16.1 werden nach dem Wort „der“ die Wörter „Eignungs- bzw.“ eingefügt.

b) Nach Nummer 16 wird folgende Nummer 17 angefügt:

„17. die Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung eines Testats über die Plausibilität der Dokumentation des Warenflusses bei der Herstellung von Parenteralia in Apotheken im Rahmen der onkologischen Versorgung Euro 400,00“

c) Nach der neuen Nummer 17 wird folgende Nummer 18 angefügt:

„18. den Ausspruch einer berufsrechtlichen Maßnahme von bis zu Euro 200,00“

Artikel 2

Diese Änderung der Gebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Ausgefertigt:

Münster, den 7. Dezember 2020

Apothekerkammer Westfalen-Lippe

Gabriele Regina Overwiening

Präsidentin der Apothekerkammer Westfalen-Lippe

Genehmigt:

Düsseldorf, den 12. Januar 2021

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Az.: G. 0925

Im Auftrag

H a m m

– MBl. NRW. 2021 S. 55

21210

Änderung der Hauptsatzung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe

Bekanntmachung
der Apothekerkammer Westfalen-Lippe

Vom 23. November 2020

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe hat am 23. November 2020 aufgrund des § 23 Absatz 1 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1109), folgende Änderung der Hauptsatzung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe vom 7. Dezember 1994 (MBl. NRW. 1995 S. 308), zuletzt geändert am 19. Juni 2019 (MBl. NRW. S. 311), wird wie folgt geändert:

§ 6 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 9 eingefügt:

„(9) Für den Fall einer Situation, bei der ein Zusammentreten der Kammerversammlung durch persönliche Anwesenheit der Mitglieder vor Ort nicht möglich oder nicht vertretbar ist, dürfen Beschlüsse zu eilbedürftigen Angelegenheiten von der Kammerversammlung im Umlaufverfahren gefasst werden. Die Entscheidung trifft der Vorstand. Hierüber ist die Aufsichtsbehörde vor der Beschlussfassung zu unterrichten; ihr sind die Beschlussunterlagen zu übermitteln. Die Mitglieder der Kammerversammlung sind frühestmöglich über die Beschlussvorlagen und das Abstimmungsverfahren zu informieren. Für die Beschlussfassung ist die Beteiligung von mehr als der Hälfte der gewählten Mitglieder der Kammerversammlung an der Abstimmung erforderlich. Die Mitglieder der Kammerversammlung geben ihre Stimmen über die betreffenden Beschlussvorlagen schriftlich ab.“

b) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 10.

Artikel 2

Die Änderung der Hauptsatzung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Ausgefertigt:

Münster, den 7. Dezember 2020

Apothekerkammer Westfalen-Lippe

Gabriele Regina Overwiening

Präsidentin der Apothekerkammer Westfalen-Lippe

Genehmigt:

Düsseldorf, den 12. Januar 2021

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Az.: G. 0925

Im Auftrag

H a m m

– MBl. NRW. 2021 S. 56

21220

Änderung der Gebührenordnung der Ärztekammer Nordrhein

Bekanntmachung der Ärztekammer Nordrhein.

Vom 14. November 2020

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 14. November 2020 mit schriftlicher Abstimmung bis zum 30. November 2020 aufgrund § 20 Absatz 1 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2020 (GV. NRW. S. 650), folgende Änderung der Gebührenordnung der Ärztekammer Nordrhein vom 23. Oktober 1993 (MBl. NRW. 1994 S. 67), zuletzt geändert am 24. November 2018 (MBl. NRW. 2019 S. 499) beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. Dezember 2020 AZ G.0920 genehmigt worden ist.

Artikel 1

Die Gebührenordnung der Ärztekammer Nordrhein vom 24. November 2018, in Kraft getreten am 9. Oktober 2019 (MBl. NRW. 2019 S. 499), wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt geändert:

1. Ziffer 5 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „, der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) und der Röntgenverordnung (RÖV)“ werden ersetzt durch die Wörter „und dem Strahlenschutzgesetz (StrlSchG)“

2. Ziffer 5.1 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „, § 92 StrlSchV und § 28g RÖV“ wird ersetzt durch die Angabe „und § 36 Abs. 3 StrlSchG“.

3. Ziffer 12 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „§ 16 Abs. 3 Röntgenverordnung“ wird ersetzt durch die Angabe „§ 130 Strahlenschutzverordnung“.

a) Ziffer 12.1 wird wie folgt geändert:

aa) Ziffer 12.1.1 wird wie folgt geändert:

die Angabe „420,— Euro“ wird ersetzt durch die Angabe „100,— bis 470,— Euro“

bb) Die bisherige Ziffer 12.1.2 wird gestrichen.

cc) Ziffer 12.1.3 wird Ziffer 12.1.2 und wie folgt geändert:

die Angabe „1.000,— Euro“ wird ersetzt durch die Wörter „500,— bis 1.000,— Euro“

- dd) Ziffer 12.1.4 wird Ziffer 12.1.3 und wie folgt geändert:

die Angabe „150,— Euro“ wird ersetzt durch die Wörter „100,— bis 150,— Euro“

- ee) Ziffer 12.1.5 wird Ziffer 12.1.4

- ff) Ziffer 12.1.6 wird Ziffer 12.1.5 und wie folgt gefasst:

„Überprüfung Teleradiologie für den ersten Teleradiologen und ersten Gerätestandort
1.000,— Euro“

- gg) Ziffer 12.1.7 wird 12.1.6

- b) Ziffer 12.2 wird wie folgt geändert:

die Angabe „2.000,— Euro“ wird ersetzt durch die Wörter „1.000,— bis 2.000,— Euro“

- c) Ziffer 12.3.1 wird wie folgt geändert:

die Angabe „900,— Euro“ wird ersetzt durch die Wörter „450,— bis 900,— Euro“

4. Ziffer 13 wird wie folgt gefasst:

„13. Qualitätssicherungsmaßnahmen gemäß der „Richtlinie zur Gewinnung von Blut und Blutbestandteilen und zur Anwendung von Blutprodukten (Richtlinie Hämotherapie)“

13.1

Meldepflichtige Einrichtungen pro Jahr 180,— Euro mit bis zu zwei Behandlungseinheiten nach Ziffer 6.4 der Richtlinie Hämotherapie

13.2

Meldepflichtige Einrichtungen pro Jahr 240,— Euro mit drei und mehr Behandlungseinheiten nach Ziffer 6.4 der Richtlinie Hämotherapie

13.3

Einrichtungen mit weniger als pro Jahr 80,— Euro 50 Transfusionen von Erythrozytenkonzentraten pro Jahr (Ziffer 6.4.2.3.1 Richtlinie Hämotherapie)

13.4

Zusatzgebühr für Einrichtungen, pro Jahr 80,— Euro die hämatopoetische Stammzellzubereitungen anwenden (Ziffer 7.3 Richtlinie zur Herstellung und Anwendung von hämatopoetischen Stammzellzubereitungen)

5. Ziffer 17 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „Nordrheinischen Akademie für ärztliche Fort- und Weiterbildung“ werden ersetzt durch die Wörter „Ärztlichen Akademie für medizinische Fort- und Weiterbildung in Nordrhein“

6. Ziffer 18 wird wie folgt geändert:

- a) Ziffer 18.1 wird wie folgt geändert: Hinter das Wort „Präsenzveranstaltungen“ werden die Wörter „oder Live-Onlineveranstaltungen“ eingefügt.

- b) Hinter Ziffer 18.2.2 wird Ziffer 18.2.3 angefügt und wie folgt gefasst:

„18.2.3 Verlängerungsantrag 150,— Euro“.

7. Ziffer 23 wird wie folgt geändert:

„Die Angabe „300,— Euro“ wird durch die Angabe „350,— Euro“ ersetzt.

Artikel 2

Die vorstehende Änderung der Gebührenordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Ausfertigung:

Düsseldorf, den 2. Dezember 2020

Rudolf H e n k e

Präsident

Genehmigt:

Düsseldorf, den 16. Dezember 2020

Ministerium Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

AZ: G.0920

Im Auftrag

H a m m

Die vorstehende Änderung der Gebührenordnung der Ärztekammer Nordrhein vom 14. November 2020 wird nach Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land NRW im Internet auf der Homepage der Ärztekammer Nordrhein (www.aekno.de) unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 11. Januar 2021

Rudolf H e n k e

Präsident

– MBl. NRW. 2021 S. 56

2160

Änderung des Runderlasses „Pauschalbeträge bei Vollzeitpflege und Barbeträge gem. § 39 SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe“

Runderlass des Ministeriums für Kinder, Familie,
Flüchtlinge und Integration
– 313-2020/0003945 –

Vom 9. Februar 2021

Der Runderlass vom 10. Oktober 2000 (MBl. NRW. S. 1412), der zuletzt durch Runderlass vom 10. Dezember 2019 (MBl. NRW. S. 779, ber. 2020 S. 44) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 Absatz 1 wird die Tabelle wie folgt gefasst:

	materielle Aufwen- dungen	Kosten der Erziehung	Gesamt- betrag
für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebens- jahr	602 Euro	286 Euro	888 Euro
für Kinder vom voll- endeten 7. Lebensjahr bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	687 Euro	286 Euro	973 Euro
für Jugendliche ab dem vollendeten 14. Lebens- jahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und junge Volljährige im Einzelfall	837 Euro	286 Euro	1123 Euro

2. Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.

– MBl. NRW. 2021 S. 57

220

Satzung Staatspreis für das Kunsthandwerk in Nordrhein-Westfalen – MANUFACTUM –

Bekanntmachung des Ministeriums
für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie
Vom 21. Dezember 2020

Die Landesregierung hat am 21. Dezember 2020 folgende Neufassung der „Satzung Staatspreis für das Kunsthandwerk in Nordrhein-Westfalen“ vom 10. Februar 1987 beschlossen:

Zur Förderung des Kunsthandwerks in Nordrhein-Westfalen und in der Absicht, die dort tätigen Menschen und herausragende kunsthandwerkliche Leistungen auszuzeichnen, stiftet die Landesregierung den

„Staatspreis für das Kunsthandwerk
in Nordrhein-Westfalen – MANUFACTUM“.

1. Grundlagen

1.1. Verleihung der Staatspreise

Die Verleihung der Staatspreise findet im Rahmen einer Ausstellung statt, in der der Öffentlichkeit die Objekte vorgestellt werden, die eine Fachjury für die abschließende Prämierung ausgewählt hat.

Die Staatspreise werden für herausragende Leistungen in sechs verschiedenen Preiskategorien verliehen. Sie orientieren sich an den aktuellen kunsthandwerklichen Entwicklungen und Materialien. Sie werden durch eine Geschäftsordnung bestimmt und sollen die gesamte Breite der Arbeitsfelder des Kunsthandwerks repräsentieren

Der Staatspreis für das Kunsthandwerk wird in jedem zweiten Jahr im Rahmen einer öffentlichen Preisverleihung übergeben. Die ausgesetzten sechs Preisgelder bestehen aus je einem Geldpreis in Höhe von 10 000 Euro und je einer Urkunde.

1.2. Durchführung des Verfahrens

Zur Ermittlung der Preisträgerinnen und Preisträger führt eine damit von der Landesregierung beauftragte Organisation des Handwerks in jedem zweiten Jahr ein Wettbewerbsverfahren, eine Ausstellung und eine Preisverleihung durch. Hauptzweck der Ausstellung ist es, eine möglichst umfassende Übersicht über alle Bereiche des kunsthandwerklichen Schaffens in Nordrhein-Westfalen als Grundlage für die Auswahl durch die Jury zu geben.

1.3. Teilnahmebedingungen

Zur Teilnahme ist jede Kunsthandwerkerin bzw. jeder Kunsthandwerker ab Vollendung des 25. Lebensjahres berechtigt. Erforderlich ist ein Wohnsitz, Arbeitssitz oder dauernder Aufenthalt in Nordrhein-Westfalen. Unter Kunsthandwerker beziehungsweise Kunsthandwerkerinnen ist jeder beziehungsweise jede kunsthandwerklich Schaffende zu verstehen ohne Rücksicht darauf, ob er beziehungsweise sie im Sinne der Handwerksordnung selbstständig oder unselbstständig tätig ist und ob er beziehungsweise sie die kunsthandwerkliche Tätigkeit ganz oder überwiegend zum Erwerb des Lebensunterhalts ausübt. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer müssen die von diesen eingereichten Arbeiten selbst entworfen und ausgeführt haben. Bei Arbeiten, die üblicherweise unter fremder Mitwirkung ausgeführt werden, muss die Ausführung maßgeblich durch diese beeinflusst sein.

2. Auswahlgremien

2.1 Fachjury

Die Fachjury besteht aus acht Mitgliedern einzelner Werkbereiche des Kunsthandwerks. Ihre Beschlüsse sind endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Die Fachjury wird von der beauftragten Organisation des Handwerks im Einvernehmen mit dem für Wirtschaft und Handwerk zuständigen Ministerium bestellt. Die vorgeschlagenen Personen müssen sachverständig sein

und die notwendige Erfahrung besitzen, sie dürfen ihren Wohnsitz nicht in Nordrhein-Westfalen haben. Eine wiederholte Berufung ist zulässig.

2.2 Preisjury

Über die Verleihung der Staatspreise und der damit verbundenen Preisgelder entscheidet die Preisjury, die aus folgenden zehn Mitgliedern besteht:

Vertreterin beziehungsweise Vertreter des für Wirtschaft und Handwerk zuständigen Ministeriums (Vorsitz),

Vertreterin beziehungsweise Vertreter des für Kultur zuständigen Ministeriums (stellvertretender Vorsitz),

Vertreterin beziehungsweise Vertreter der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen,

Vertreterin beziehungsweise Vertreter der federführenden Handwerkskammer,

Vertreterin beziehungsweise Vertreter des ausstellenden Museums,

sowie fünf Sachverständige, die sich durch Kompetenz und/oder Lehrtätigkeit in den Themen Design, Architektur und gestaltendes Handwerk auszeichnen, davon zwei Mitglieder der Fachjury.

Die Sachverständigen werden von der beauftragten Organisation des Handwerks im Einvernehmen mit dem für Wirtschaft und Handwerk zuständigen Ministerium bestellt. Eine wiederholte Berufung ist zulässig. In die Preisjury soll keine Person berufen werden, die an den Ausbildungsstätten für das kreative Handwerk in NRW tätig ist, zum Beispiel Gestaltungsakademien des Handwerks, Glasfachschule Rheinbach, Fachhochschulen und Universitäten.

Die Beratung der Preisjury ist nicht öffentlich. Ihre Entscheidungen sind endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Das Preisgeld wird den Preisträgern für jeweils ein einzelnes Werk verliehen.

Die wiederholte Verleihung eines Staatspreises an dieselbe Kunsthandwerkerin beziehungsweise denselben Kunsthandwerker innerhalb von zehn Jahren ist nicht zulässig.

3. Weitere Regelungen

Alle weiteren Vereinbarungen treffen das für Wirtschaft und Handwerk zuständige Ministerium – in Abstimmung mit der Staatskanzlei und dem für Kultur zuständigen Ministerium – und die mit der Durchführung der MANUFACTUM beauftragte Organisation des Handwerks im Rahmen einer Geschäftsordnung. Diese wird gemeinsam mit dieser Satzung unter www.staatspreis-manufactum.de veröffentlicht.

– MBl. NRW. 2021 S. 58

II.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz

Genehmigung gemäß § 18 Absatz 1 des Verpackungsgesetzes;

Genehmigungsbescheid vom 2. Februar 2021 zugunsten der Recycling Dual GmbH, Willicher Damm 143, 41066 Mönchengladbach

Bekanntmachung des Landesamtes für Natur,
Umwelt und Verbraucherschutz

Vom 2. Februar 2021

Auf Antrag der Recycling Dual GmbH, Willicher Damm 143, 41066 Mönchengladbach (nachstehend Antragstellerin genannt) vom 26. August 2020 ergeht gemäß § 18 Absatz 1 des Verpackungsgesetzes folgender Bescheid:

I.

Der Recycling Dual GmbH wird der Betrieb eines dualen Systems gem. § 18 Absatz 1 des Verpackungsgesetzes genehmigt.

II.

Die Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

1.

Die Antragstellerin hat für Entsorgungsgebiete, in denen keine Abstimmungsvereinbarungen vorliegen, den Nachweis flächendeckender Abstimmungsvereinbarungen bis spätestens zum 31. Mai 2021 durch Vorlage der Abstimmungsvereinbarungen gegenüber dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (nachfolgend auch Genehmigungsbehörde genannt) zu führen. Alternativ kann ein Nachweis über die Unterwerfung der Antragstellerin unter eine dann bestehende Abstimmungsvereinbarung des jeweiligen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers vorgelegt werden. Eine auf die Zukunft gerichtete „Blanko“ Unterwerfungserklärung ist dann nicht mehr ausreichend, ebenso eine etwaige beiderseitige Absichtserklärung.

2.

Für Vertragsgebiete, für die die Antragstellerin noch keine rechtsverbindlich unterzeichneten Verträge über die regelmäßige Abholung, Sortierung und Verwertung gebrauchter, systembeteiligungspflichtiger Verpackungen abgeschlossen hat, hat sie der Genehmigungsbehörde bis spätestens zum 31. Mai 2021 rechtsverbindlich unterzeichnete Verträge vorzulegen.

3.

Die Antragstellerin hat Leistungs-, Sortier- und Verwertungsverträge, die erst nach dem Zeitpunkt dieser Genehmigung rechtsverbindlich unterzeichnet werden, mit zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Bescheides rückwirkender Geltung abzuschließen.

4.

Werden Leistungs-, Sortier- und Verwertungsverträge, die die Antragstellerin mit Entsorgungs- bzw. Verwertungsunternehmen abgeschlossen hat, oder die Finanzierungsvereinbarung mit der Zentralen Stelle Verpackungsregister oder der Beitritt zu der Gemeinsamen Stelle durch einen der Vertragspartner gekündigt oder sind diese zeitlich befristet, so hat die Antragstellerin dies der Genehmigungsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bis zum Ende der Befristung bzw. der jeweils vertraglich festgelegten ordentlichen Kündigungsfrist ist ein neuer Vertrag vorzulegen, der die zur Erfüllung der Systemanforderungen erforderlichen Verpflichtungen des gekündigten Vertrages in vollem Umfang übernimmt. Sollte eine der Abstimmungsvereinbarungen mit den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern gekündigt werden oder auslaufen, so ist eine neue Abstimmungsvereinbarung zu schließen. Zeichnet sich ab, dass es bei der Verhandlung einer Abstimmungsvereinbarung zu Verzögerungen kommt und eine neue Abstimmungsvereinbarung nicht zeitlich lückenlos zur alten geschlossen werden kann, so ist die Genehmigungsbehörde unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

5.

Die Antragstellerin ist verpflichtet, der Genehmigungsbehörde und/oder den von dieser beauftragten Dritten alle notwendigen Auskünfte zu erteilen, die zur Überwachung der Einhaltung der sich aus dem Verpackungsgesetz oder diesem Bescheid ergebenden Anforderungen benötigt werden. Darüber hinaus hat die Antragstellerin zu gewährleisten, dass der Genehmigungsbehörde und von dieser beauftragten Dritten zu den o.g. Überwachungszwecken Zutritt zu den zur Umsetzung des Verpackungsgesetzes genutzten Anlagen und die erforderliche Einsicht in die Unterlagen gewährt wird.

6.

Die Antragstellerin hat eine angemessene, insolvenz sichere Sicherheit für den Fall zu leisten, dass sie oder die von ihr Beauftragten die Pflichten nach dem Verpackungsgesetz ganz oder teilweise nicht erfüllen und den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern oder den zuständigen Behörden dadurch zusätzliche Kosten oder finanzielle Verluste entstehen.

Die Sicherheitsleistung ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides entweder in Form einer unwiderruflichen und unbefristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft auf erstes Anfordern einer Sparkasse, Großbank oder Kreditversicherung oder durch Einzahlung von Geld auf einem Konto bei der Landeskasse Düsseldorf zu erbringen.

Die Bürgschaftsurkunde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides bei der Genehmigungsbehörde zu hinterlegen. Bei Änderung der zu hinterlegenden Sicherheit erfolgt die Rückgabe einer hinterlegten Bürgschaft gegen Hinterlegung der neuen Bürgschaftsurkunde.

Bei Stellung der Sicherheitsleistung in Form der Hinterlegung sind die Vorgaben des Hinterlegungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (HintG NRW) vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 192), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Reform des Hinterlegungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1004) zu beachten. Die Einzahlung hat innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides zu erfolgen und ist der Genehmigungsbehörde durch Original des Einzahlungsbeleges nachzuweisen. Ein auf einem Konto der Landeskasse eingezahlter Betrag ist bei Änderung der zu hinterlegenden Sicherheit durch entsprechende Rück- oder Zuzahlungen auszugleichen.

Die Sicherheitsleistung wird vorläufig auf EUR 485 919,- festgesetzt.

Eine Neufestlegung der Sicherheitsleistung erfolgt nur, wenn bei einer Neuberechnung die Abweichung zur hinterlegten Sicherheit mehr als 25% beträgt bzw. die Differenz von 5.000 € übersteigt.

7.

Die Beteiligung an der Gemeinsamen Stelle ist spätestens drei Monate nach Bekanntgabe dieses Bescheides nachzuweisen.

8.

Die Aufnahme des operativen Betriebes ist der Genehmigungsbehörde, den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern, der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister und den übrigen dualen Systemen spätestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.

9.

Nach § 18 Absatz 3 Satz 1 des Verpackungsgesetzes kann die für die Genehmigung zuständige Behörde die Genehmigung ganz oder teilweise widerrufen, wenn sie feststellt, dass ein System seinen Pflichten nach § 14 Absatz 1 und 2 des Verpackungsgesetzes nicht nachkommt oder dass eine der in § 18 Absatz 1 Satz 2 des Verpackungsgesetzes genannten Voraussetzungen nicht mehr vorliegt. Die Genehmigung ist zu widerrufen, wenn der Betrieb des Systems eingestellt wurde. Die für die Genehmigung zuständige Behörde kann die Genehmigung auch nach § 49 Absatz 2 Nummer 2 VwVfG NW widerrufen, wenn eine der in diesem Bescheid enthaltenen Nebenbestimmungen nicht oder nicht innerhalb der dort genannten Frist erfüllt wird, oder wenn die Antragstellerin keine ausreichende Sicherheit beibringt.

10.

Die Aufnahme weiterer Nebenbestimmungen bleibt vorbehalten.

III.

Der Bescheid ist sofort vollziehbar.

IV.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens. Die Kostenentscheidung ergeht durch gesonderten Bescheid.

V.

Der verfügende Teil des Bescheids wird öffentlich bekannt gemacht.

– MBl. NRW. 2021 S. 59

Gemeindeprüfungsanstalt NRW

**Bekanntmachung
des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019**

Bekanntmachung der Gemeindeprüfungsanstalt NRW

Vom 10. Februar 2021

1

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019

Aufgrund der §§ 1 Abs. 3, 5 Abs. 1 und 9 Abs. 1 und 2 des Gemeindeprüfungsanstaltsgesetzes (GPAG) in der Fassung vom 30. April 2002 (GV. NRW. S. 160), in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit §§ 95ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Verwaltungsrat der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (gpaNRW) mit Beschluss vom 10. Dezember 2020, bestätigt durch schriftlichen Umlaufbeschluss am 14. Dezember 2020, den geprüften Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 festgestellt.

Die Bilanzsumme des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019 beläuft sich auf 64.346.382,00 Euro; siehe Anlage 1. Die Ergebnisrechnung schließt mit einem Jahresergebnis von 800.633,74 Euro ab; siehe Anlage 2. Die Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln nach der Finanzrechnung beläuft sich auf -2.406.179,40 Euro; siehe Anlage 3.

2

Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses 2019

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 und der Lagebericht für das Haushaltsjahr 2019 wurden auf Beschluss des Verwaltungsrates der gpaNRW vom 11. Dezember 2019 durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG, Essen geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Er hat folgenden Wortlaut:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen
Anstalt öffentlichen Rechts, Herne

PRÜFUNGSURTEILE

Wir haben den Jahresabschluss der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen Anstalt öffentlichen Rechts, Herne, – bestehend aus der Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilergebnisrechnungen, Teilfinanzrechnungen für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen Anstalt öffentlichen Rechts für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Gemeindeordnung NRW (GO NRW), der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO NRW) sowie den ergänzenden Regelungen im Gemeindeprüfungsanstaltsgesetz und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und

Finanzlage der gpaNRW zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der gpaNRW. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) und den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

GRUNDLAGE FÜR DIE PRÜFUNGSURTEILE

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 102 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum

Lagebericht zu dienen.

VERANTWORTUNG DER GESETZLICHEN VERTRETER UND DES VERWALTUNGSRATS FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS UND DEN LAGEBERICHT

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den landes- und kommunalrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der gpaNRW vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der gpaNRW zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der gpaNRW vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der gpaNRW zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der gpaNRW vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 102 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der gpaNRW abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der gpaNRW zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die gpaNRW ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der gpaNRW vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der gpaNRW.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten

Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Essen, 20. August 2020

BDO AG
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

F r i t z	E n g e l
Wirtschaftsprüfer	Wirtschaftsprüfer

3

Bekanntmachung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 mit seinen Anlagen, der Lagebericht für das Haushaltsjahr 2019 und das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 mit seinen Anlagen und der Lagebericht für das Haushaltsjahr 2019 wurden gemäß §§ 12 Abs. 1 und 2 GPAG und § 96 Abs. 2 GO NRW dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 15. Dezember 2020 angezeigt.

Die vollständige Fassung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019 (inklusive Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen, Anhang und Lagebericht) kann im Internet unter der Adresse <http://www.gpa.nrw.de> eingesehen werden.

Herne, den 10. Februar 2021

Der Präsident der gpaNRW
gez. Heinrich B ö c k e l ü h r

Bilanz zum 31.12.2019

AKTIVA		PASSIVA		
	31.12.2019 Euro	31.12.2018 Tsd. Euro	31.12.2019 Euro	31.12.2018 Tsd. Euro
1.	Anlagevermögen		1. Eigenkapital	
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	434	1.1 Allgemeine Rücklage	7.895.316,09
			1.2 Ausgleichsrücklage	3.790.912,32
1.2	Sachanlagen		1.3 Jahresüberschuss	800.633,74
1.2.1	Bauten auf fremdem Grund und Boden	27.142,33		12.486.862,15
1.2.2	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	8.787,30		
1.2.3	Betriebs- und Geschäftsausstattung	320.052,74		
		205	2. Sonderposten	
			2.1 Gebührenaussgleich	940.641,84
				1.623
1.3	Finanzanlagen			
1.3.1	Wertpapiere des Anlagevermögens	28.907		
1.3.2	Sonstige Ausleihungen	44.028,10	3. Rückstellungen	
		37	3.1 Pensionsrückstellungen	43.076.725,00
		29.623	3.2 Sonstige Rückstellungen	1.904.083,52
				44.980.808,52
2.	Umlaufvermögen			
2.1	Vorräte		4. Verbindlichkeiten	
2.1.1	Unfertige Leistungen	6.490	4.1 Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung	744.067,04
			4.2 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	87.009,00
2.2	Forderungen u. sonst. Vermögensgegenstände		4.3 Sonstige Verbindlichkeiten	69.110,50
2.2.1	Öff.rechtl. Ford. u. Ford. aus Transferlsg.		4.4 Erhaltene Anzahlungen	5.037.882,95
2.2.1.1	Gebühren	102		5.938.069,49
2.2.1.3	Sonstige öff. rechtl. Forderungen	10.755		
2.2.2	Privatrechtliche Forderungen			
2.2.2.1	gegenüber dem privaten Bereich	0		
2.2.2.2	gegenüber dem öffentlichen Bereich	19		
2.2.3	Sonstige Vermögensgegenstände	104		
2.3	Liquide Mittel	11.419		
		28.889		
3.	Aktive Rechnungsabgrenzung	510		
		59.024		64.346.382,00
				59.024

Durch den Ausweis der auf Tsd. Euro gerundeten Aktiva/Passiva per 31.12.2018 weichen die dargestellten Summen/Bilanzsumme von der Addition der Einzelwerte geringfügig ab.

Gesamtergebnishaushalt							Vergleich Ansatz/IST 2019 (Sp. 4 ./ Sp. 2)		Ermächtigungs- übertragungen In das Folgejahr 2020	
Nr.	Bezeichnung	EUR 1	EUR 2	davon Ermächtigungs- übertragungen aus dem Vorjahr 2019	Ist-Ergebnis des Haushalts- jahres 2019	EUR 4	EUR 5	EUR 6		
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0	0		
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	3.793.371	3.903.758	0	3.903.758	0	0	0		
3	+ Sonstige Transfererträge	0	0	0	0	0	0	0		
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	9.944.963	6.821.506	0	9.070.578	2.249.073	0	0		
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.346.960	1.130.385	0	658.852	-471.533	0	0		
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.378.814	1.485.672	0	2.006.295	520.623	0	0		
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	3.630.006	2.228.018	0	3.313.889	1.085.871	0	0		
8	+ Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0	0		
9	+/- Bestandsveränderungen	131.302	3.621.660	0	1.422.215	-2.199.445	0	0		
10	= Ordentliche Erträge	20.225.416	19.190.999	0	20.375.588	1.184.589	0	0		
11	- Personalaufwendungen	-13.366.077	-13.134.175	0	-14.436.947	-1.302.772	0	0		
12	- Versorgungsaufwendungen	-1.302.420	-1.201.192	0	-768.371	432.820	0	0		
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-39.824	-40.908	0	-123.290	-82.382	0	0		
14	- Bilanzielle Abschreibungen	-262.800	-357.542	0	-269.082	88.460	0	0		
15	- Transferaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0		
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-4.029.888	-3.836.956	0	-4.400.502	-563.546	0	0		
17	= Ordentliche Aufwendungen	-19.001.009	-18.570.773	0	-19.998.192	-1.427.419	0	0		
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	1.224.407	620.226	0	377.396	-242.830	0	0		
19	+ Finanzerträge	338.912	356.920	0	423.238	66.318	0	0		
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0		
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	338.912	356.920	0	423.238	66.318	0	0		
22	= Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigk. (= Zeilen 18 und 21)	1.563.319	977.147	0	800.634	-176.513	0	0		
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0	0		
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0	0		
25	= Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)	0	0	0	0	0	0	0		
26	= Jahresergebnis (= Zeilen 22 und 25)	1.563.319	977.147	0	800.634	-176.513	0	0		
27.	- globaler Minderaufwand	0	0	0	0	0	0	0		
28.	= Jahresergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand (= Zeilen 29 und 27.)	1.563.319	977.147	0	800.634	-176.513	0	0		
28..	Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage									
29.	Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	0	0	0	0	0	0	0		
30.	Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen	337.212	558.741	0	399.986	-158.755	0	0		
31.	Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	-345	0	0	-401	-401	0	0		
32.	Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen	-743.419	-314.831	0	-86.093	228.738	0	0		
33.	Verrechnungssaldo (= Zeilen 29. bis 32.)	-406.551	243.910	0	313.491	69.581	0	0		

Gesamtfinanzhaushalt											
	Ergebnis des Vorjahres 2018	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2019	davon Ermächtigungsübertragungen aus dem Vorjahr 2019	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres 2019	Vergleich Ansatz/IST 2019 (Sp. 4. ./ Sp. 2)	Ermächtigungsübertragungen in das Folgejahr 2020					
Nr.	EUR 1	EUR 2	EUR 3	EUR 4	EUR 5	EUR 6					
1	0	0	0	0	0	0					
2	3.793.371	3.903.758	0	3.903.758	0	0					
3	0	0	0	0	0	0					
4	9.133.645	10.118.986	0	12.164.458	2.045.472	0					
5	990.828	898.410	0	763.599	-134.811	0					
6	1.082.912	1.485.672	0	2.071.508	585.836	0					
7	1.720.749	784.254	0	931.856	147.601	0					
8	373.698	356.920	0	402.810	45.889	0					
9	17.095.204	17.548.001	0	20.237.988	2.689.988	0					
10	-9.808.329	-10.346.839	0	-10.583.213	-236.373	0					
11	-421.522	-647.002	0	-782.432	-135.431	0					
12	-40.895	-40.908	0	-128.411	-87.503	0					
13	-18.429	0	0	-17.275	-17.275	0					
14	0	0	0	0	0	0					
15	-2.777.409	-3.639.451	0	-3.926.788	-287.337	0					
16	-13.066.584	-14.674.200	0	-15.438.119	-763.919	0					
17	4.028.620	2.873.801	0	4.799.869	1.926.068	0					
18	0	0	0	0	0	0					
19	206	0	0	0	0	0					
20	14.143.979	22.375.742	0	15.842.997	-6.532.745	0					
21	0	0	0	0	0	0					
22	0	0	0	0	0	0					
23	14.144.185	22.375.742	0	15.842.997	-6.532.745	0					
24	0	0	0	0	0	0					
25	0	0	0	0	0	0					
26	-70.293	-773.510	0	-189.840	583.671	-498.500					
27	-13.578.486	-28.377.311	0	-22.689.724	5.687.587	0					
28	0	0	0	0	0	0					
29	-239.355	-98.721	0	-162.121	-63.399	0					
30	-13.888.134	-29.249.543	0	-23.041.684	6.207.899	-498.500					
31	266.051	-6.873.801	0	-7.198.687	-324.886	-498.500					
32	4.284.671	0	0	-2.398.818	1.601.182	-498.500					
33	0	0	0	0	0	0					
34	0	0	0	0	0	0					
35	-5.955	0	0	-7.362	-7.362	0					
36	0	0	0	0	0	0					
37	-5.955	0	0	-7.362	-7.362	0					
38	4.278.716	0	0	-2.406.179	1.593.821	-498.500					
39	7.140.717	0	0	11.419.298	11.419.298	0					
40	11.419.298	0	0	9.013.066	13.013.066	-498.500					

Ministerium des Innern**Ideenmanagement NRW****Bekanntmachung des Ministeriums des Innern**

Vom 8. Februar 2021

Die Ausschüsse für das Ideenmanagement NRW haben in der Zeit vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 die nachstehend aufgeführten Verbesserungsvorschläge als für die Landesverwaltung nützlich anerkannt und belohnt:

8210

Krause, Benno; Poth, Erik

Verbesserung im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern des Landes NRW,
Entwicklung einer Software, welche die Möglichkeit bietet, Internetforen forensisch zu sichern und zielgerichtet auszuwerten. Neben der Datenerhebung und -speicherung, bietet BulletinForensics Funktionen zur Auswertung, Statistikerhebung, Dokumentation und für den Datenexport. Mit Hilfe der Software können komplette Internetforen problemlos gesichert werden. Sie bietet für die kriminalpolizeiliche Sachbearbeitung vielfältige Einsatzmöglichkeiten.

-, -

8350

-, -

Verbesserung im Geschäftsbereich des Ministeriums der Finanzen des Landes NRW,
Vorschlag bei Aufrechnungsersuchen über das Programm PÜB-Ultra ein Anschreiben öffnen zu können, dem alle erforderlichen Daten beigelegt werden.

-, -

8580

Janssen, Thomas

Verbesserung im Geschäftsbereich des Ministeriums der Finanzen des Landes NRW,
Entwicklung einer Excel-Anwendung zur Verteilung der einheitlich ermittelten Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer etc. im Nachzahlungsfall ab dem Jahr der Insolvenzeröffnung sowie zur Erstellung der entsprechenden Steuerberechnung und der entsprechenden Steuerbescheide.

2.550 Euro

8619

Olbering, Stefan

Verbesserung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Verkehr des Landes NRW,
Vorschlag die Lichtsignalanlagen mit Markierungen zu versehen, um im Falle sturm- oder anderweitig bedingter Verdrehung eine Ausrichtung in den Ausgangszustand einfach vornehmen zu können.

-, -

8634

Saglimbeni, Martin

Verbesserung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Verkehr des Landes NRW,
Vorschlag die Straßenmeistereien des Landesbetriebes Straßenbau Nordrhein-Westfalen insektenfreundlich zu gestalten.

-, -

8649

Hain, Michael

Verbesserung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes NRW,
Entwicklung einer Prüfeinrichtung für E-Ladesäulen, die den Eichbehörden im Anwendungsbereich des Mess- und Eichrechts eine Messung der abgegebenen elektrischen Energie durch die Ladesäule im Wechselstrom- oder im Gleichstrombetrieb ermöglicht.

-, -

8657

-, -

Verbesserung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Verkehr des Landes NRW,
Vorschlag die Fahrzeuge des Unterhaltungsdienstes des Landesbetriebes Straßenbau NRW mit zusätzlichen Konturmarkierungen zu versehen, um auf diese Weise die Erkennbarkeit der Fahrzeuge und der Arbeitsstellen zu erhöhen.

-, -

8664

Hambloch, Claudia; Liedtke, Nick; Oelfke, Stefanie; Weltermann, Prisca

Verbesserung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes NRW,
Entwicklung einer Datenbank basierten Anwendung mit Mehrnutzerfähigkeit für die beratenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Geologischen Dienstes Nordrhein-Westfalen in geowissenschaftlichen Fragestellungen. Dadurch werden die Verfahrensabläufe der Bearbeitungsprozesse verkürzt. Zusätzlich optimiert die lagebezogene, visuelle Darstellung den Informationsfluss.

2.700 Euro

8668

Wendzinski, Julia

Verbesserung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes NRW,
Vorschlag zur Anschaffung von MPA NRW-Dienstwesten mit dem MPA NRW-Logo. Damit können die Sachbearbeiter/innen im Bereich der Fremdüberwachung sich besser als Mitarbeiter/innen ausweisen.

-, -

8670

Lunkenheimer, Katja; Mendelin, Björn

Verbesserung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes NRW,
Vorschlag zur Anschaffung eines Laborwagens, dadurch verringert sich der zeitliche Aufwand bei Versuchen und er sorgt für Ordnung im Labor.

-, -

8744

Harbich, Andre

Verbesserung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes NRW,
Vorschlag zur Erstellung und Veröffentlichung einer Datei aller Messmittel die nicht mehr benötigt werden, um unnötige Neuanschaffungen zu vermeiden. Dies führt zu einer nicht unerheblichen Kostenersparnis.

-, -

8745

Gosmann, Markus; u.a.

Verbesserung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Verkehr des Landes NRW,
Entwicklung einer Flachschaufel zum Zwecke der Herstellung von Flüssigasphalt wodurch ein Maschineneinsatz entbehrlich und eine Arbeitsunterstützung geschaffen wird.

-, -

8794

Remche, Johannes

Verbesserung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes NRW,
Vorschlag zur Anbringung von Kunststoff-Matten in den Türen der 2500 kN Zugmaschine, durch die die Arbeitssicherheit der Mitarbeiter/innen erhöht wird.

-, -

8812

Böse, Holger

Verbesserung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Verkehr des Landes NRW,
Entwicklung einer Checkliste Georisiken an Straßenböschungen, um Gefahrenbereiche wie z.B. unkontrollierten Steinschlag oder Rutschungen frühzeitig zu erkennen und absichern zu können.

1.800 Euro

8818

-, -

Verbesserung im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern des Landes NRW,
Entwicklung eines Leitfadens für einheitliche Verfahrensweisen bei der Bearbeitung von Fällen der Vermögensabschöpfung im Verkehrsordnungswidrigkeitenrecht.

3.400 Euro

8898

–,-

Verbesserung im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern des Landes NRW,
Entwicklung einer Ladehilfe, mit welcher das Beladen der Magazine der in der Polizei NRW verwendeten Mitteldistanzwaffe Heckler & Koch MP5 deutlich vereinfacht wird.

–,-

8917

Biegner, Andreas; Rohling, Christoph
Verbesserung im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern des Landes NRW,
Entwicklung eines Excel-Add-In für das Vorgangsbearbeitungssystem im Polizeibereich ViVA.

–,-

8923

Domachowski, Mandy; Belhassan, Moulay; Jäkel, Petra; Terhorst, Birgit; Neurath, Christian; Bräscher, Marco
Verbesserung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW,
Entwicklung von Excel-Tabellen als Hilfsmittel beim Vollzug der 44. BImSchV sowohl in der Zulassung als auch in der Überwachung.
3.800 Euro

8829

–,-

Verbesserung im Geschäftsbereich des Ministeriums der Finanzen des Landes NRW,
Erweiterung des Vordrucks Nr. 645/030 „Anträge zu den elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen – ELStAM“. Der Vordruck soll um die Anforderung einer Kopie des Personalausweises ergänzt werden.

–,-

8861

–,-

Verbesserung im Geschäftsbereich des Ministeriums der Finanzen des Landes NRW,
Vorschlag beim Ausdruck von FD-Daten das Druckdatum mit anzugeben.

–,-

8937

–,-

Verbesserung im Geschäftsbereich des Ministeriums der Finanzen des Landes NRW,
Vorschlag im Formularcenter auf der Internetseite des Ministeriums der Finanzen NRW eine Verlinkung zur Internetseite des Landesamtes für Steuern Niedersachsen vorzusehen, auf der sämtliche Erklärungsvordrucke zur Feststellung von Bedarfswerten für Stichtage ab dem 01.01.2009 zum Download bereitgestellt werden.

–,-

8943

Verbesserung im Geschäftsbereich des Ministeriums der Finanzen des Landes NRW,
Vorschlag einen Vordruck und eine Arbeitshilfe zu Mitteilungen über die Veräußerung von Ansprüchen auf eine Versicherungsleistung nach § 20 Absatz 2 Nr. 6 EStG sowie ein Musteranschreiben der Veranlagungsstelle der Finanzämter zur Verfügung zu stellen, um mögliche Steuerausfälle zu vermeiden.

–,-

Die Veröffentlichung der Prämierungen erfolgt durch das Ministerium des Innern bei dem die Zentrale für das Ideenmanagement des Landes Nordrhein-Westfalen eingerichtet ist.

Sie erfolgt auf Grundlage der Richtlinien für das Ideenmanagement Nordrhein-Westfalen gemäß Ziffer 13 des Runderlasses des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 17. November 2016-52-19.00.

Ministerium der Finanzen

Sachbezugswerte nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung ab dem 1. Januar 2021

Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen
B 2906 – 7.1 – IV A 2

Vom 28. Januar 2021

Die Sachbezugswerte betragen nach Artikel 1 der Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung und der Unfallversicherungsobergrenzenverordnung vom 15. Dezember 2020 (BGBl. I Seite 2933) für das Kalenderjahr 2021:

Für das Frühstück	1,83 Euro (für 2020: 1,80 Euro)
Für das Mittag- und Abendessen jeweils	3,47 Euro (für 2020: 3,40 Euro).

– MBl. NRW. 2021 S. 66

Heizkostenbeitrag für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene Dienstwohnungen für den Abrechnungszeitraum 2019/2020

Runderlass des Ministeriums der Finanzen
– B 2730 – 13.1.2 – IV A 2 –

Vom 1. Februar 2021

Nachstehend gebe ich gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 der Dienstwohnungsverordnung vom 3. Mai 2012 (GV. NRW. S. 201), in der jeweils geltenden Fassung, die vom Bundesministerium der Finanzen für den Abrechnungszeitraum vom 1. Juli 2019 bis 30. Juni 2020 festgesetzten Kostensätze bekannt:

Energieträger	Euro
Fossile Brennstoffe	9,77
Fernwärme und übrige Heizungsarten	12,65

– MBl. NRW. 2021 S. 66

Ministerpräsident

Berufskonsularische Vertretung von Bosnien und Herzegowina in Frankfurt am Main

Bekanntgabe des Ministerpräsidenten
– M 2 – 01.24-1/17 –

Vom 8. Februar 2021

Die Botschaft von Bosnien und Herzegowina hat mit Verbalnote vom 29. Januar 2021 mitgeteilt, dass der Leiter des Generalkonsulats in Frankfurt am Main, Herr Luciano Kaluža, abberufen wurde.

Das am 27. Oktober 2017 erteilte Exequatur ist somit erloschen.

**Honorarkonsularische Vertretung
der Französischen Republik in Köln**

Bekanntmachung des Ministerpräsidenten

– M 2 – 01.44-1/19 –

Vom 10. Februar 2021

Die geänderte Anschrift der honorarkonsularischen Vertretung der Französischen Republik in Köln lautet:

Hardefuststraße 2

50667 Köln

Tel.: 01525/852 73 04

Die übrigen Kontaktdaten bleiben unverändert.

– MBl. NRW. 2021 S. 67

III.

Verkehrsverbund Rhein-Ruhr

**Satzung zur Änderung der Umlagensatzung 2020
des ZV VRR**

Bekanntmachung des

Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr

Vom 12. Januar 2021

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die Satzung zur Änderung der Umlagensatzung 2020 mit Datum vom 30. November 2020 genehmigt.

Die Satzung zur Änderung der Umlagensatzung und der nachfolgende Hinweis nach § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994, die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen am Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Absatz 6 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 2. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 3. der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
- oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

12. Januar 2021

Vorsitzender der Verbandsversammlung

Guido G ö r t z

Die Satzung zur Änderung der Umlagensatzung 2020 des ZV VRR steht auf der Homepage des VRR zum Download als PDF-Datei unter dem folgenden Link zur Verfügung:

https://www.vrr.de/fileadmin/user_upload/pdf/der_vrr/satzungen_richtlinien/Satzung_zur_Aenderung_der_Umlagensatzung_ZV_VRR_2020.pdf

– MBl. NRW. 2021 S. 67

Einzelpreis dieser Nummer 5,70 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 66,00 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 132,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569